



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul, vom 31.03.2005, Zahl: 640-0/2005-01, mit welcher im **Bereich des Friedhofes in Klein St. Paul ein Halte- und Parkverbot während der Abhaltung von Feierlichkeiten** erlassen wird.

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 43, 44 und § 94 d Zif. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der gesamten Vorplatz der Aufbahrungshalle beim Südeingang Friedhof Klein St. Paul wird während der Abhaltung von Feierlichkeiten (Begräbnis, Gedenkfeier udgl.) zur Halte- und Parkverbotszone erklärt.

§ 2 Ausnahmen

Ausgenommen sind Fahrzeuge

- a) der Bestattung
- b) der Friedhofsverwaltung
- c) Fahrzeuge welche zur Abhaltung von Feierlichkeiten herangezogen werden.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt mit der Anbringung des Verkehrszeichens in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Hilmar Loitsch)

Angeschlagen am: 06.04.2005

Abgenommen am: 21.04.2005